

Markterkundung Schlachthaus Riedlingen

1. Kommunales Schlachthaus in Riedlingen

Das Schlachthaus in Grüningen ist das einzige verbliebene kommunale Schlachthaus in Riedlingen. Das Schlachthaus wird insbesondere für Hauschlachtungen von privaten Haushalten, für Notschlachtungen der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe und für Schlachtungen von Tieren der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe mit Direktvermarktung genutzt.

Das Schlachthaus ist inzwischen in die Jahre gekommen. Das Schlachthaus verfügt nicht über eine Fördertechnik für den Transport der Tierhälften innerhalb des Schlachthauses. Aufgrund der Lage mitten im Ortskern, der schlechten Bausubstanz und der überalterten Ausstattung lässt sich ein weiterer Betrieb nicht mehr wirtschaftlich darstellen. Der derzeitige Betreiber wird das Schlachthaus daher nur noch übergangsweise betreiben, bis eine endgültige Entscheidung über zukünftige Schlachtmöglichkeiten in Riedlingen und Umgebung getroffen wird. Die hierfür erforderlichen kleinen Sanierungsmaßnahmen werden parallel zum Betrieb durchgeführt.

2. Zweck dieser Markterkundung

a) Ermittlung des zukünftigen Bedarfs

Die Stadt Riedlingen möchte sich mit dieser Markterkundung einen Überblick darüber verschaffen, wer Interesse an der Nutzung eines möglichen neuen Schlachthauses auf der Gemarkung Riedlingen hat. Ziel ist es, den zukünftigen Bedarf abschätzen zu können.

Die Markterkundung richtet sich daher zum einen an potentielle Nutzer eines möglichen neuen Schlachthauses. Es soll insbesondere ermittelt werden, ob es

- **weitere landwirtschaftliche Betriebe,**
- **Jäger,**
- **private Haushalte,**
- **Metzger,**
- **andere Interessenten**

gibt, die den Bedarf an Hausschlachtungen und ggfs. auch Not-schlachtungen haben und deshalb ein mögliches neues Schlachthaus auf der Gemarkung Riedlingen nutzen würden. Ermittelt werden soll ferner, zu welchen Konditionen diese ein mögliches neues Schlachthaus nutzen würden.

b) Neues Schlachthaus

Am Standort des bestehenden Schlachthauses in Grüningen kann kein neues Schlachthaus realisiert werden. Das bestehende Schlachthaus kann auch nicht weiter betrieben werden. Ein neues Schlachthaus kann daher nur an einem anderen Standort realisiert bzw. betrieben werden.

Die Stadt plant nicht, selbst ein neues Schlachthaus zu errichten und/oder zu betreiben. Denkbar (vorbehaltlich einer noch nicht erfolgten Prüfung und der erforderlichen Gremienbeschlüsse) ist jedoch, dass die Stadt einen Betriebskostenzuschuss dafür gewährt, dass ein neues Schlachthaus für Hausschlachtungen der Bewohner der Stadt Riedlingen zur Verfügung gestellt wird (unabhängig davon, ob die Hausschlachtungen durch einen von den Bewohnern beauftragten Metzger oder einen Metzger des Schlachthausbetreiber durchgeführt werden). Nur zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Markterkundung keinerlei Anspruch auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses abgeleitet werden kann.

Ein neues Schlachthaus müsste von einem Dritten errichtet und betrieben werden. Denkbar ist auch ein Umbau/eine Umnutzung bestehender Räumlichkeiten.

Der neue Standort für ein Schlachthaus soll auf der Gemarkung der Stadt Riedlingen liegen. In Betracht kommt auch ein landwirtschaftlicher Betrieb, eine Metzgerei oder ähnliches.

Das neue Schlachthaus soll über folgende Ausstattung verfügen:

- Schachtraum auf für Großvieh (Mutterkuhhaltung, Weiderinder, etc.), beispielsweise für Direktvermarkter,
- Zerlegeraum mit Wurstküche (insbesondere für Hausschlachtungen,
- Kühlraum.

Die Größe und die Ausstattung richten sich nach dem Betreiber und den durchzuführenden Schlachtungen.

Mit dieser Markterkundung soll daher auch folgendes ermittelt werden:

- **Welche Anforderungen muss ein Standort für ein neues Schlachthaus erfüllen?**
- **Gibt es geeignete Standorte auf der Gemarkung der Stadt Riedlingen?**
- **Gibt es Interessenten, die ein neues Schlachthaus errichten und betreiben würden?**
- **Ist ein Betriebskostenzuschuss der Stadt Riedlingen für Hausschlachtungen erforderlich und wie hoch müsste dieser bemessen sein?**

3. Ergebnis der Markterkundung

Das Ergebnis der Markterkundung wird in einem Bericht für den Gemeinderat der Stadt Riedlingen zusammengefasst. Der Gemeinderat entscheidet ohne Bindung an das Ergebnis der Markterkundung nach freiem Ermessen über die weitere Vorgehensweise.

Es wird nur eine Markterkundung im Sinne von § 28 VgV und kein Vergabeverfahren durchgeführt.

4. **Beteiligung an der Markterkundung**

Um sich an der Markterkundung zu beteiligen, muss bis zum 07.03.2025, eine Interessensanzeige an wweiss@riedlingen.de gesendet werden, die folgende Unterlagen/Angaben umfassen sollte:

a) **Interessenten an der Nutzung eines neuen Schlachthauses**

- Darstellung von Art, Umfang und Häufigkeit der beabsichtigten Schlachtungen.
- Nutzungskonditionen, insbesondere Entgelt für Schlachtungen sowie Angabe, ob die Schlachtungen durch einen eigenen Metzger oder einen Metzger des Schlachthausbetreibers erfolgen sollen.

b) **Interessenten für Errichtung und Betrieb eines neue Schlachthauses**

- Vorstellung des Interessenten.
- Beschreibung des Standorts, ggfs. der bestehenden Räumlichkeiten oder ob ein Neubau erfolgen müsste.
- Grobes Betriebskonzept.
- Ist ein Betriebskostenzuschuss der Stadt Riedlingen für Hauschlachtungen erforderlich und wie hoch müsste dieser bemessen sein?

c) **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Interessenten**

Es obliegt den Interessenten, die Teile der im Rahmen der Interessensanzeige eingereichten Unterlagen/Angaben zu kennzeichnen, die **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthalten und daher nur in einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung besprochen werden können.

d) **Keine Kostenerstattung**

Für die Beteiligung an der Markterkundung wird **keine** Kostenerstattung gewährt.

Die Stadt behält sich vor, auch Interessensanzeigen an der Markterkundung zu berücksichtigen, deren Interessensanzeige erst nach Fristablauf eingeht.

5. Rückfragen zur Markterkundung

Fragen zur Markterkundung beantwortet

Herr Wolfgang Weiß

Stadtbaumeister

E-Mail: wweiss@riedlingen.de

Telefon: +49 7371 183 1411.

Damit die Fragen rechtzeitig vor Ablauf der Frist für die Interessensanzeige beantwortet werden können, sollten die Fragen bis spätestens **05.03.2025** gestellt werden.